

551 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1980 11 27

Regierungsvorlage

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsunterlagen sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen samt Anlage

Vertrag

zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsunterlagen sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen

Die Republik Österreich
und

die Bundesrepublik Deutschland

— in dem Wunsch, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Personenstandswesens zu erleichtern —

haben folgendes vereinbart:

I. ABSCHNITT**Verzicht auf die Beglaubigung****Artikel 1**

Urkunden, die der Standesbeamte des einen Vertragsstaates aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Dienstsiegel oder dem Dienststempel versehen hat, bedürfen zum Gebrauch im anderen Vertragsstaat keiner Beglaubigung (Legislation). Ehefähigkeitszeugnisse bedürfen außerdem keiner konsularischen Zuständigkeitsbescheinigung.

II. ABSCHNITT**Austausch von Personenstandsunterlagen****Artikel 2**

(1) Wird die Geburt eines Kindes eines Angehörigen des einen Vertragsstaates im Gebiet des anderen Vertragsstaates beurkundet, so hat der Standesbeamte, sofern nicht nach dem Absatz 2 eine beglaubigte Abschrift zu übersenden ist, der

konsularischen Vertretung des anderen Vertragsstaates eine Geburtsurkunde unter Angabe des Ortes und des Tages der Eheschließung der Eltern des Kindes zu übersenden; bei nichtehelicher Abstammung sind der Ort und der Tag der Geburt der Mutter anzugeben.

(2) Wird zu dem Geburtseintrag ein Randvermerk eingetragen, so hat der Standesbeamte der konsularischen Vertretung des anderen Vertragsstaates eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch zu übersenden, in dem der Randvermerk eingetragen ist; die im Absatz 1 bezeichneten Angaben sind mitzuteilen.

(3) Wird zu einem Geburtseintrag ein Randvermerk eingetragen, aus dem sich ergibt, daß das Kind Angehöriger des anderen Vertragsstaates geworden ist, so hat der Standesbeamte der konsularischen Vertretung des anderen Vertragsstaates eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch zu übersenden, in dem der Randvermerk eingetragen ist; die im Absatz 1 bezeichneten Angaben sind mitzuteilen. Für weitere Randvermerke gilt der Absatz 2.

Artikel 3

(1) Wird die Eheschließung eines Angehörigen des einen Vertragsstaates im Gebiet des anderen Vertragsstaates beurkundet, so hat der Standesbeamte der konsularischen Vertretung des anderen Vertragsstaates eine Heiratsurkunde zu übersenden, sofern dies nicht nach dem Artikel 6 Absatz 1 zu geschehen hat.

(2) Wird vom deutschen Standesbeamten ein Vermerk über die Ehegatten in das Familienbuch oder ein Randvermerk zum Heiratseintrag oder vom österreichischen Standesbeamten ein Randvermerk zum Heiratseintrag eingetragen, so hat zu übersenden

der österreichische Standesbeamte der konsularischen Vertretung der Bundesrepublik

Deutschland eine beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch, in dem der Randvermerk eingetragen ist,

der deutsche Standesbeamte der konsularischen Vertretung der Republik Österreich eine beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch oder dem Heiratsbuch, in dem der Vermerk (Randvermerk) eingetragen ist.

Eine beglaubigte Abschrift nach dem Satz 1 ist nicht zu übersenden, wenn eine beglaubigte Abschrift oder eine Urkunde nach dem Artikel 4 oder 5 zu übersenden ist.

Artikel 4

Wird über die Scheidung einer Ehe vom deutschen Standesbeamten ein Vermerk in das Familienbuch oder ein Randvermerk zum Heiratseintrag oder vom österreichischen Standesbeamten ein Randvermerk zum Heiratseintrag eingetragen und ist zumindest einer der Ehegatten Angehöriger des anderen Vertragsstaates oder ist die Ehe im Gebiet des anderen Vertragsstaates geschlossen worden, so hat zu übersenden

der österreichische Standesbeamte der konsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland eine beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch, in dem der Randvermerk eingetragen ist,

der deutsche Standesbeamte der konsularischen Vertretung der Republik Österreich eine beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch oder dem Heiratsbuch, in dem der Vermerk (Randvermerk) eingetragen ist.

Dies gilt entsprechend, wenn die Ehe für nichtig erklärt oder aufgehoben oder das Bestehen oder das Nichtbestehen der Ehe festgestellt wird.

Artikel 5

(1) Wird der Tod eines Angehörigen des einen Vertragsstaates im Gebiet des anderen Vertragsstaates beurkundet, so hat der Standesbeamte der konsularischen Vertretung des anderen Vertragsstaates eine Sterbeurkunde unter Angabe des letzten Wohnsitzes des Verstorbenen in diesem Staat zu übersenden; ist der Verstorbene verheiratet gewesen, so sind außerdem der Ort und der Tag der Eheschließung anzugeben.

(2) Wird zu dem Sterbeeintrag ein Randvermerk eingetragen, so hat der Standesbeamte der konsularischen Vertretung des anderen Vertragsstaates eine beglaubigte Abschrift aus dem Sterbebuch zu übersenden, in dem der Randvermerk eingetragen ist. Die im Absatz 1 bezeichneten Angaben sind mitzuteilen.

Artikel 6

(1) Wird im Gebiet des einen Vertragsstaates eine Eheschließung beurkundet, und haben die Eheleute ein gemeinsames voreheliches Kind, so

hat der Standesbeamte, wenn die Geburt des Kindes im anderen Vertragsstaat beurkundet ist, der konsularischen Vertretung des anderen Vertragsstaates eine Heiratsurkunde zu übersenden. Auf der Rückseite der Heiratsurkunde hat der Standesbeamte zu vermerken, daß die Eheleute ein gemeinsames voreheliches Kind haben; dabei sind die Vornamen und der Familienname sowie der Ort und der Tag der Geburt des Kindes sowie die Staatsangehörigkeit der Eltern und des Kindes zur Zeit der Eheschließung anzugeben. Der Standesbeamte hat den Vermerk zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel oder dem Dienststempel zu versehen. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn das Kind außerhalb der Vertragsstaaten geboren und es selbst oder sein Vater oder seine Mutter zur Zeit der Eheschließung Angehöriger des anderen Vertragsstaates gewesen ist.

(2) Wird die Rechtswirksamkeit einer Legitimation durch nachfolgende Ehe, bezüglich deren nach dem Absatz 1 eine Heiratsurkunde übersandt worden ist, durch eine Entscheidung berührt, so hat

der österreichische Standesbeamte, der die Eheschließung beurkundet hat,

der deutsche Standesbeamte, der das Familienbuch führt, in dem das legitimierte Kind eingetragen ist,

der konsularischen Vertretung des anderen Vertragsstaates eine beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der mit der Bestätigung/dem Zeugnis der Rechtskraft versehenen Entscheidung zu übersenden und mitzuteilen, was er in den von dieser Entscheidung betroffenen Personenstandsbüchern, die im Gebiet des eigenen Vertragsstaates geführt werden, veranlaßt hat. Dies gilt auch, wenn die Eheschließung vor dem Inkrafttreten dieses Vertrages beurkundet und deshalb eine Heiratsurkunde nicht übersandt worden ist.

Artikel 7

Beruhet die Übersendungspflicht darauf, daß ein Angehöriger des anderen Vertragsstaates betroffen wird, so besteht sie auch dann, wenn diese Person auch Angehöriger des einen Vertragsstaates oder eines dritten Staates ist; den Angehörigen des anderen Vertragsstaates stehen die Staatenlosen mit gewöhnlichem Aufenthalt im anderen Vertragsstaat gleich.

Artikel 8

(1) Die nach den Bestimmungen dieses Abschnittes der konsularischen Vertretung des anderen Vertragsstaates zu übersendenden Urkunden sind derjenigen konsularischen Vertretung zuzuleiten, die für den übersendenden Standesbeamten

551 der Beilagen

3

örtlich zuständig ist. Im Fall des Artikels 5 Absatz 1 ist die Übersendung unverzüglich, in allen anderen Fällen spätestens zum Ablauf des Kalendermonats vorzunehmen.

(2) Die in den Artikeln 2 und 5 vorgesehenen zusätzlichen Angaben sind nur so weit mitzuteilen, als sie den Beteiligten oder dem Standesbeamten bekannt sind.

Artikel 9

Der in den Bestimmungen dieses Abschnittes vorgesehene Austausch von Personenstandsurkunden geschieht abgaben- und kostenfrei.

III. ABSCHNITT**Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen****Artikel 10**

(1) Will ein Angehöriger des einen Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat heiraten, so kann er den Antrag auf Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses auch beim Standesbeamten des Eheschließungsstaates stellen. Dieser Standesbeamte hat den Antrag an den zuständigen Standesbeamten des Heimatstaates zu übersenden; dem Antrag sind für jeden Verlobten die zur Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses erforderlichen Urkunden beizufügen.

(2) Die Vertragsstaaten werden einander

1. die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit der Standesbeamten für die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses,
2. die Urkunden, die für die Verlobten dem Antrag auf Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses beizufügen sind, und
3. jede Änderung bezüglich der in den Nummern 1 und 2 genannten Vorschriften und Urkunden

mitteilen.

(3) Kann eine erforderliche Urkunde nicht beigebracht werden, so kann an ihrer Stelle eine beweiskräftige Bescheinigung oder, falls auch das nicht möglich ist, eine vor dem Standesbeamten abgegebene eidesstattliche Versicherung beigelegt werden. Die Entscheidung darüber, ob die Bescheinigung oder die eidesstattliche Versicherung genügt, unterliegt der freien Beweiswürdigung des Standesbeamten des Heimatstaates.

Artikel 11

(1) Der Standesbeamte des Heimatstaates hat das Ehefähigkeitszeugnis dem Standesbeamten des Eheschließungsstaates zu übersenden. Die übermittelten Urkunden sind gleichzeitig zurückzusenden; den Antrag hat der Standesbeamte zurückzubehalten.

(2) Bestehen Bedenken gegen die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses, so hat sie der Standesbeamte des Heimatstaates dem Standesbeamten des Eheschließungsstaates zur Unterrichtung des Verlobten, der den Antrag gestellt hat, mitzuteilen.

Artikel 12

Für den Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist der diesem Vertrag beigefügte Vordruck zu verwenden.

Artikel 13

(1) Die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen auf Grund eines Antrages nach dem Artikel 10 Absatz 1 ist von Gebühren und Abgaben befreit.

(2) Für den amtlichen Gebrauch eines im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Ehefähigkeitszeugnisses im Gebiet der Republik Österreich sind jedoch die Abgaben zu entrichten, die im Fall der Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses in diesem Vertragsstaat zu erheben wären.

(3) Die durch den Schriftverkehr zwischen den Standesbeamten auf Grund der Artikel 10 und 11 anfallenden Auslagen sind vom Antragsteller nicht zu erstatten.

IV. ABSCHNITT**Schlußbestimmungen****Artikel 14**

Im Sinn dieses Vertrages sind die Behörden sowie

die Organe der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften,

die auf dem Gebiet der Republik Österreich vor dem 1. Januar 1939 zur staatlich wirksamen Führung der Personenstandsregister zuständig gewesen und nach den österreichischen personenstandsrechtlichen Vorschriften in beschränktem Umfang weiterhin zuständig sind, hinsichtlich der Einträge in ihren Personenstandsregistern, der Anmerkungen in diesen und der Ausstellung von Urkunden daraus als Standesbeamte anzusehen. Die Regierung der Republik Österreich wird der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ein Verzeichnis dieser Behörden, Kirchen und Religionsgesellschaften binnen drei Monaten vom Tag des Inkrafttretens dieses Vertrages übersenden.

Artikel 15

Wer Angehöriger eines Vertragsstaates im Sinne des Vertrages ist, bestimmt sich nach dem Recht dieses Vertragsstaates.

2

Artikel 16

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 17

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sind so bald wie möglich in Bonn auszutauschen.

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des dritten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Artikel 18

Dieser Vertrag gilt fünf Jahre vom Tag seines Inkrafttretens. Wird er nicht sechs Monate vor Ablauf der Geltungsdauer gekündigt, so bleibt er jeweils ein weiteres Jahr in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten beider Vertragsstaaten diesen Vertrag unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

Geschehen zu Wien, am 18. November 1980, in zwei Urschriften.

Für die Republik Österreich:

Willibald Pahr

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Max v. Podewils

Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses

Die nachstehend bezeichneten Verlobten wollen miteinander in der Republik Österreich/Bundesrepublik Deutschland die Ehe eingehen.

Zu diesem Zweck stellt den Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses.

Die Verlobten machen hierzu folgende Angaben:

	Mann	Frau
1. Familienname (auch frühere Familiennamen)		
2. Vornamen		
3. Beruf		
4. Staatsangehörigkeit		
5. Geburtstag und Geburtsort		
6. a) Wohnsitz oder Aufenthalt (Ort, Straße, Hausnummer)		
b) letzter gewöhnlicher Aufenthalt im Gebiet der Republik Österreich/Bundesrepublik Deutschland (Ort, Straße, Hausnummer)		
7. Familienstand (ledig, verwitwet, geschieden)		
8. frühere Ehen und ihre Auflösungsgründe (Nichtigkeitsgründe)		
9. Sind Kinder vorhanden, für die ein Auseinandersetzungszeugnis erforderlich ist? ¹⁾		

¹⁾ Nur von deutschen Verlobten bei einem Antrag auf Ausstellung eines deutschen Ehefähigkeitszeugnisses zu beantworten.

6

551 der Beilagen

Wir sind — nicht — in folgender Weise — miteinander verwandt oder verschwägert ²⁾:

.....
.....

Wir stehen in keinem Kindesannahmeverhältnis zueinander.

Wir stehen — nicht — unter Vormundschaft/Pflegeschaft ²⁾.

Wir überreichen folgende Unterlagen ³⁾

für den Mann:

für die Frau:

.....
.....
.....

.....
.....
.....

....., den

(Ort)

(Datum)

Unterschriften

.....
.....

Der Standesbeamte

.....

²⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

³⁾ Die Urkunden sind mit dem Ehefähigkeitszeugnis zurückzugeben.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Der Vertrag hat gesetzändernden Charakter und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Er hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen. Er ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß eine Beschlussfassung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist.

Die Personenstandsbücher dienen der Beurkundung der Geburt, der Eheschließung und des Todes von Personen. Von Ausnahmen abgesehen, werden in Österreich Personenstandsfälle nur beurkundet, wenn sie sich im Inland ereignet haben; die Eintragungen sollen aber fortgeführt werden, damit sie sich auf dem jeweils letzten Stand befinden. Die österreichischen Personenstandsbehörden, aber auch andere Behörden, sind daher daran interessiert, möglichst lückenlos über Vorgänge informiert zu werden, die sich im Ausland ereignet haben und Österreicher oder Personen betreffen, deren Geburt, Eheschließung oder Tod in einem inländischen Personenstandsbuch beurkundet ist.

Zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland gilt das Übereinkommen über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten, BGBl. Nr. 277/1965, auf Grund dessen die Eheschließung und der Tod einer Person, deren Geburtsort in einem anderen Vertragsstaat liegt, diesem Staat mitzuteilen ist. Dieses Übereinkommen sichert aber nicht den wünschenswerten umfassenden Informationsaustausch. Es wurden daher zwischen den beiden Staaten schon seit sehr langer Zeit Verhandlungen über den Abschluß eines Übereinkommens betreffend den Austausch von Personenstandsurkunden geführt, wie sie zwischen Österreich bzw. der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten schon in vielen Fällen bestehen.

Es bestand auch von Anfang an Einvernehmen darüber, daß sich dieser Vertrag nicht auf die Vereinbarung des Austausches von Personenstandsurkunden beschränken soll. Neben der in solchen Verträgen meist üblichen Vereinbarung

über den Entfall der Beglaubigung von Urkunden sollte er auch eine Regelung über die Hilfe der Behörden bei der Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen für Angehörige des anderen Vertragsstaates enthalten.

Der Abschluß der Verhandlungen hat sich aus verschiedenen Gründen immer wieder verzögert; nunmehr konnte über den Vertragsinhalt volles Einvernehmen erzielt werden. Es besteht seitens beider Staaten das Interesse, daß der Vertrag möglichst bald wirksam werden möge.

B. Besonderer Teil

Zum Artikel 1:

Nach diesem Artikel sind alle Urkunden, die der Standesbeamte eines Vertragsstaates aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt hat, gleichgültig für welchen Zweck dies geschehen ist, von jeglicher Beglaubigung befreit. Ehefähigkeitszeugnisse bedürfen auch keiner konsularischen Zuständigkeitsbescheinigung.

Dazu ist zu bemerken, daß nach Art. 1 des Beglaubigungsvertrages zwischen Österreich und dem Deutschen Reich, BGBl. Nr. 139/1924, schon jetzt Urkunden, die von einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des einen Staates ausgestellt wurden, zum Gebrauch im anderen Staat keiner weiteren Beglaubigung bedürfen. Auf Grund dieses Vertrages wurde auch schon bisher zumindest von den österreichischen Standesbeamten keine konsularische Zuständigkeitsbescheinigung für deutsche Ehefähigkeitszeugnisse verlangt. Trotz der generellen Regelung des Beglaubigungsvertrages dient es der Rechtssicherheit, wenn in einer Bestimmung dieses Vertrages die Befreiung der standesamtlichen Urkunden im besonderen von der Beglaubigung festgehalten wird.

Zum Artikel 2:

Dieser Artikel hat die Mitteilung von Eintragungen im Geburtenbuch eines Vertragsstaates, die das Kind eines Angehörigen des anderen Vertragsstaates betreffen, zum Gegenstand.

Nach Abs. 1 ist die Geburt der konsularischen Vertretung des anderen Vertragsstaates (dieser

Weg gilt auch für alle anderen auf Grund des Vertrags zu übersendenden Urkunden) durch Übermittlung einer Geburtsurkunde (mit einigen ergänzenden Angaben) bekanntzugeben, sofern nicht nach Abs. 2 eine beglaubigte Abschrift zu übersenden ist (siehe Erläuterungen zu Abs. 2).

Bei Eintragung eines Randvermerks zur Geburtseintragung ist nach Abs. 2 eine beglaubigte Abschrift der Eintragung, die den Randvermerk (sowie die im Abs. 1 vorgesehenen ergänzenden Angaben) enthält, zu übersenden.

Bei der Bestimmung des Abs. 1, daß keine Geburtsurkunde zu übermitteln ist, wenn die Pflicht zur Übersendung einer beglaubigten Abschrift nach Abs. 2 besteht, ist daran gedacht, daß noch vor Übermittlung der Geburtsurkunde ein Randvermerk (zB über die Anerkennung der Vaterschaft) eingetragen wird.

Nach Abs. 3 ist eine beglaubigte Abschrift der Eintragung im Geburtenbuch samt Randvermerk (und ergänzenden Angaben nach Abs. 1) zu übermitteln, wenn sich aus dem Vermerk ergibt, daß das betreffende Kind Angehöriger des anderen Vertragsstaates geworden ist. Für weitere Randvermerke gilt Abs. 2. Dieser Zusatz soll klarstellen, daß nach Erwerb der Staatsangehörigkeit Randvermerke auch dann mitzuteilen sind, wenn vorher eine solche (an die Staatsangehörigkeit gebundene) Pflicht nicht bestand.

Zum Artikel 3:

Der Artikel befaßt sich mit Eintragungen im Familienbuch (mit Ausnahme der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe, die in den Art. 4 und 5 behandelt wird), die Angehörige des anderen Vertragsstaates betreffen.

Nach Abs. 1 ist die Eheschließung durch Übersendung einer Heiratsurkunde zur Kenntnis zu bringen. Haben die Ehegatten ein gemeinsames voreheliches Kind, so ist dies nur dann erforderlich, wenn nicht eine Mitteilung nach Art. 6 Abs. 1 zu erfolgen hat.

Wird zur Heiratseintragung ein Randvermerk (Vermerk) zum Familienbuch (in der Bundesrepublik Deutschland Familienbuch oder Heiratsbuch) eingetragen, so ist nach Abs. 2 der konsularischen Vertretung eine beglaubigte Abschrift samt Randvermerk (Vermerk) zu übersenden, soweit nicht eine Urkunde (beglaubigte Abschrift) nach Art. 4 oder 5 zu übermitteln ist.

Zum Artikel 4:

Nach diesem Artikel ist bei Eintragung eines Randvermerks im Familienbuch (Heiratsbuch) über Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe, weiters einer Entscheidung über deren Bestehen oder Nichtbestehen, eine beglaubigte Abschrift der Eintragung im Familienbuch

(Heiratsbuch) samt Randvermerk (Vermerk) zu übersenden. Diese Pflicht betrifft sowohl Eheentscheidungen, die einen Angehörigen des anderen Vertragsstaates betreffen, als auch Entscheidungen, bei denen dies nicht der Fall ist, aber die Ehe im Gebiet des anderen Vertragsstaates geschlossen worden ist. Darauf, ob ein Gericht eines Vertragsstaates oder eines anderen Staates entschieden hat, kommt es nicht an; entscheidend ist die Eintragung eines Randvermerks in einem der Vertragsstaaten.

Zum Artikel 5:

Die Beurkundung des Todes eines Angehörigen des anderen Vertragsstaates ist nach Abs. 1 diesem durch Übermittlung einer Sterbeurkunde (mit ergänzenden Angaben ua. über Ort und Tag der Eheschließung, wenn der Verstorbene verheiratet war) mitzuteilen.

Die Übermittlung der Sterbeurkunde des verheirateten Verstorbenen genügt; die Übersendung einer Abschrift der Eintragung im Familienbuch (Heiratsbuch) mit dem Randvermerk über die Auflösung der Ehe durch den Tod ist nicht erforderlich (siehe die Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 2).

Wird zur Sterbeeintragung ein Randvermerk eingetragen, so ist nach Abs. 2 eine beglaubigte Abschrift (mit den in Abs. 1 vorgesehenen zusätzlichen Angaben) der Eintragung samt Randvermerk zu übermitteln.

Zum Artikel 6:

Wird eine Eheschließung beurkundet und haben die Ehegatten ein gemeinsames voreheliches Kind, so ist nach Abs. 1 eine Heiratsurkunde zu übermitteln, wenn die Geburt des Kindes im anderen Vertragsstaat beurkundet ist oder wenn das Kind oder die Eltern zur Zeit der Eheschließung Angehörige des anderen Vertragsstaates sind. Auf der Rückseite der Heiratsurkunde sind nähere Angaben über die Legitimation zu machen.

Berührt eine Entscheidung die Wirksamkeit einer Legitimation durch nachfolgende Ehe, die nach Abs. 1 durch Übersendung einer Heiratsurkunde bekanntgegeben wurde, so ist nach Abs. 2 die mit der Bestätigung (dem Zeugnis) der Rechtskraft versehene Entscheidung zu übersenden und mitzuteilen, was in den von der Entscheidung betroffenen eigenen Personenstandsbüchern veranlaßt wurde. Die Pflicht nach Abs. 2 besteht auch dann, wenn keine Heiratsurkunde übermittelt wurde, da die Ehe vor Inkrafttreten des Vertrages geschlossen wurde.

Zum Artikel 7:

Nach diesem Artikel wird die Übersendungspflicht dadurch, daß ein Angehöriger des anderen Vertragsstaates auch Angehöriger des verpflicht-

teten oder eines dritten Staates ist, nicht berührt. Staatenlose mit gewöhnlichem Aufenthalt im anderen Vertragsstaat stehen den Angehörigen dieses Staates gleich.

Auf Flüchtlinge im Sinn der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974, findet der Vertrag keine Anwendung.

Zum Artikel 8:

Die Übersendung der Urkunden hat nach Abs. 1 an die für den verpflichteten Standesbeamten jeweils örtlich zuständige konsularische Vertretung des anderen Vertragsstaates zu erfolgen.

Die Sterbeurkunden sind nach dem gleichen Absatz unverzüglich, die anderen bis zum Ablauf des jeweiligen Kalendermonats zu übermitteln.

Die Pflicht des Standesbeamten, die Urkunden mit zusätzlichen Angaben zu versehen (Art. 2 und 5) besteht nach Abs. 2 nur insoweit, als sie ihm oder den Beteiligten bekannt sind.

Zum Artikel 9:

Der Austausch der Personenstandsurkunden hat frei von Abgaben und Kosten jeder Art zu erfolgen.

Zum Artikel 10:

Ein Angehöriger des einen Vertragsstaates, der im anderen Vertragsstaat heiraten will, kann nach Abs. 1 den Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, dem die erforderlichen Urkunden beizuschließen sind, „beim Standesbeamten des Eheschließungsstaates“ stellen. Wie zu Art. 11 noch ausgeführt werden wird, ist dabei nicht irgendein Standesbeamter des Eheschließungsstaates, sondern der des Eheschließungsortes gemeint. Dieser Standesbeamte hat den Antrag samt Urkunden dem für die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses zuständigen Standesbeamten des Heimatstaates zu übermitteln.

Abs. 2 sieht vor, daß sich die Vertragsstaaten die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit der Standesbeamten (für die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses) und die Urkunden, die dem Antrag beigegeben werden müssen, weiters alle Änderungen dieser Vorschriften, bekanntgeben werden. Die Information der Standesbeamten ist dann Sache der Vertragsstaaten. Durch diese Regelung soll vermieden werden, daß bei jeder Änderung der Vorschriften der Vertrag modifiziert werden muß.

Dem Antrag kann nach Abs. 3 an Stelle einer Urkunde, die nicht beigebracht werden kann, eine beweiskräftige Bescheinigung oder, wenn auch das nicht möglich ist, eine eidesstattliche Versiche-

rung angeschlossen werden. Die Beurteilung, ob das genügt, obliegt dem Standesbeamten, der das Ehefähigkeitszeugnis ausstellt. Durch diesen Absatz wird also dem Standesbeamten das Recht eingeräumt, gegebenenfalls eine öffentliche Urkunde über die eidesstattliche Versicherung eines Angehörigen des anderen Vertragsstaates zu erteilen.

Zum Artikel 11:

Der Standesbeamte des Heimatstaates hat das Ehefähigkeitszeugnis sowie die übermittelten Urkunden nach Abs. 1 dem „Standesbeamten des Eheschließungsstaates“ unmittelbar zu übersenden (also nicht dem Antragsteller). Diese Bestimmung hat natürlich nur dann einen Sinn, wenn man unter dem „Standesbeamten des Eheschließungsstaates“ den des Eheschließungsortes versteht. Diese Bedeutung muß der gleichen Wendung auch im Art. 10 beigegeben werden.

Der Antrag selbst bleibt beim Standesbeamten, der das Ehefähigkeitszeugnis ausgestellt hat.

Da das Recht beider Vertragsstaaten kein „negatives“ Ehefähigkeitszeugnis kennt, ist im Abs. 2 vorgesehen, daß der Standesbeamte des Heimatstaates dem Standesbeamten des Eheschließungsstaates (-ortes) eine Mitteilung zukommen lassen muß, wenn er Bedenken gegen die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses hat. Das soll nach Abs. 2 zur Unterrichtung des Verlobten geschehen. Es soll aber natürlich auch der Standesbeamte des Eheschließungsortes von den Bedenken hinsichtlich der Ehefähigkeit des Verlobten wissen.

Zum Artikel 12:

Dem Vertrag ist ein Vordruck beigegeben, der für den Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses verwendet werden muß. Dadurch soll sichergestellt werden, daß der Antrag mit allen notwendigen Angaben versehen ist.

Zum Artikel 13:

Das Ehefähigkeitszeugnis muß nach Abs. 1 frei von allen Abgaben und Gebühren ausgestellt werden. Auch durch den Schriftverkehr dürfen dem Antragsteller nach Abs. 3 keine Kosten erwachsen. Die bei Verwendung eines Ehefähigkeitszeugnisses in Österreich entstehende Gebührenpflicht bleibt nach Abs. 2 unberührt.

Zum Artikel 14:

Nach diesem Artikel sind die Bestimmungen des Vertrages auf die Altmatriken und die Altmatrikenführer sinngemäß anzuwenden.

Zum Artikel 15:

Diese Bestimmung entspricht der allgemein anerkannten Regel des Völkerrechts, daß grundsätzlich jeder Staat selbst festsetzt, wer als sein Angehöriger zu gelten hat.

Zum Artikel 16:

Dieser Artikel macht es möglich, den Geltungsbereich des Vertrages in Übereinstimmung mit den im Vier-Mächte-Abkommen vom 3. September 1971 (Anlage IV) erwähnten „festgelegten Verfahren“ auf die Westsektoren Berlins auszuweiten, nach denen auch bisher die Ausdehnung der Verträge zwischen beiden Parteien erfolgt ist. Der Begriff „Land Berlin“ bezieht sich auf die Westsektoren Berlins.

Die im Art. 16 vorgesehene dreimonatige Frist soll den Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Ausdehnung des Vertrages geben, wie es die „festgelegten Verfahren“ (siehe obigen Abs. 1) vorsehen.

Teil II B (Abs. 1) des Vier-Mächte-Abkommens vom 3. September 1971 lautet: « Les Gouvernements de la République française, du Royaume-Uni et des Etats-Unis d'Amérique déclarent que les liens entre les secteurs occidentaux de Berlin et la République fédérale d'Allemagne seront maintenus et développés, compte tenu de ce que ces secteurs continuent de ne pas être un élément constitutif de la République fédérale d'Allemagne et de n'être pas gouvernés par elle ».

Zu den Artikeln 17 und 18:

Diese Artikel enthalten die üblichen Schlußbestimmungen.